



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
und Sport  
Fremdlegislative und  
Internationales Recht**

GZ S91045/57-FLeg/2010

Sachbearbeiter:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at  
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beehrt sich, in der Anlage die Ressortstellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)**, zur do. Kenntnisnahme übermitteln.

07.09.2010  
Für den Bundesminister:  
MOSER



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Fremdlegislative und  
Internationales Recht**

Sachbearbeiter:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91045/57-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at  
1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 18. August 2010, GZ BMG-96100/0014-II/A/6/2010, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**A) Zum gegenständlichen Gesetzentwurf:**

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine inhaltlichen Einwände.

**B) Über den gegenständlichen Gesetzentwurf hinausgehendes Anliegen:**

Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wird **nochmals** ersucht, **die Geldleistungsbestimmungen in der Krankenversicherung während der Schutzfrist von Soldaten, die vom Präsenz- und Ausbildungsdienst entlassen wurden, anderen**

Versicherten anzugleichen. Die dafür erforderliche Novellierung des § 138 ASVG wird wie folgt begründet:

In der Krankenversicherung besteht - bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen - nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eine sechswöchige Schutzfrist. Diese verlängert sich gem. § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a ASVG um die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Während der ersten drei Wochen existiert zudem gem. § 138 ASVG für aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene Personen ein Anspruch auf Krankengeld. § 138 ASVG sieht jedoch **nicht** wie § 122 ASVG die Verlängerung der drei bzw. sechs Wochenfrist um die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes vor. Dies hat zur Folge, dass Personen, welche aus dem Wehrdienst entlassen werden, im Falle der Arbeitsunfähigkeit zwar Anspruch auf Sachleistungen aus der Krankenversicherung jedoch **keinen Anspruch auf Krankengeld** haben, auch wenn sie die versicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllen.

*138 Abs. 1 sollte daher hinkünftig wie folgt lauten:*

„§ 138. (1) Pflichtversicherte sowie aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene nach § 122 Anspruchsberechtigte, diese jedoch nur in den ersten drei Wochen dieser Anspruchsberechtigung, haben aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld. **Diese Frist von drei Wochen verlängert sich um die Dauer eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes auf Grund des Wehrgesetzes 2001 – ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5.**“

Diesbezüglich ist weiters auszuführen, dass bereits mit GZ S91065/1-FLeg/2009 ein entsprechendes **Novellierungsersuchen** an das do. Ressort erfolgte.

Als zweckmäßigste Lösung zur Beseitigung der aufgezeigten Ungleichbehandlung, wird seitens des Ressorts nunmehr die Aufnahme einer „Aufschubregelung“ (analog jener im § 122 Abs. 2 lit. a ASVG) im Hinblick auf die Bestimmungen des Krankengeldes im § 138 ASVG angestrebt.

Um **Berücksichtigung dieses Anliegens** bzw. um **Aufnahme von Gesprächen auf Beamtenebene** wird ersucht.

07.09.2010  
Für den Bundesminister:  
MOSER

*Elektronisch gefertigt*